|  |  |
| --- | --- |
| Beschreibung: Beschreibung: Die Grafik "file:///Z:/Verschiedenes/BAG_Logo.jpg" kann nicht angezeigt werden, weil sie Fehler enthält. | BAG SELBSTHILFE  Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von  Menschen mit Behinderung, chronischer  Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.  Kirchfeldstr. 149  40215 Düsseldorf  Tel.: 0211/31006-0  Fax.: 0211/31006-48 |

**Stellungnahme**

**der**

**Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit**

**Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.**

**(BAG SELBSTHILFE)**

**zum**

**Referentenentwurf eines Gesetzes**

**zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung**

Als Dachverband von 117 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sowie von 13 Landesarbeitsgemeinschaften begrüßt die BAG SELBSTHILFE den vorliegenden Referentenentwurf von seinem Grundsatz her. Denn allein die Tatsache, dass die Stundensätze der beruflichen Betreuer trotz stetig steigender Lebenshaltungskosten seit über 13 Jahren nicht erhöht worden sind, verdeutlicht die dringende Notwendigkeit, die Vergütung anzupassen. Allerdings erscheint die geplante Erhöhung der allgemeinen Vergütung der beruflichen Betreuer und des Stundensatzes für Berufsvormünder von jeweils durchschnittlich 17 % unzureichend angesichts der gestiegenen Verbraucherpreise, aber gerade auch vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren stark erhöhten Anforderungen bei der Betreuung und der entsprechenden Verantwortung eines Betreuers.

Zum einen haben sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren vielfach geändert (z.B. Neuregelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, etwa zum Thema Patientenverfügung oder zum Thema Zwangsbehandlung, ebenso im Sozialgesetzbuch, etwa im Bereich SGB II wie auch im SGB XII und nicht zuletzt durch das BTHG und die Reform der Eingliederungshilfe), was sowohl einen entsprechenden Schulungsbedarf hervorruft als auch zu einem erhöhten und damit zeitaufwendigeren Verwaltungsaufwand geführt hat bzw. noch führen wird. Zum anderen sind die konkreten Betreuungssituationen und entsprechend erforderlichen Anforderungen an den Betreuer vielfach komplexer und schwieriger geworden. Diese Tatsachen müssen nach Auffassung der BAG SELBSTHILFE bei der Festsetzung der Vergütungshöhe gleichfalls hinreichende Berücksichtigung finden, was nach dem im Referentenentwurf enthaltenen Fallpauschalsystem (§§ 4 bis 5a) aber nicht der Fall ist, wo lediglich abstrakt auf die Dauer der Betreuung, den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betreuten und den Vermögensstatus des Betreuten abgestellt wird.

Denn zu berücksichtigen ist, dass sich die Vergütung immer auch auf die Qualität der Betreuung auswirkt. Hier ist es angesichts der dargestellten Situation dringend angezeigt, drohenden Qualitätsverlusten entschieden entgegenzuwirken, wobei die Vergütung sicherlich einen der vielen Aspekte darstellt, die insoweit eine Rolle spielen. Zu bedenken ist dabei, dass die Vergütung nicht zuletzt auch das Maß der Wertschätzung ausdrückt, die der Staat und die Gesellschaft der Betreuungs-tätigkeit entgegenbringen, und damit ist sie letztlich auch wesentlich für die Motivation des Betreuers, die sich ihrerseits auf die Qualität der Betreuung maßgeblich auswirkt. Das heißt, dass die Höhe der Vergütung – gerade auch im Vergleich mit anderen Berufsfeldern – die Komplexität und den Schwierigkeitsgrad widerspiegeln muss, die mit der Tätigkeit verbunden ist.

Auch wenn mit der Einführung des Fallpauschalsystems tatsächlich – wie in der Entwurfsbegründung ausgeführt – mehr Möglichkeiten zugelassen werden, etwaigen besonderen Anforderungen innerhalb der Betreuungskonstellationen gerecht zu werden, sind nach der jetzigen Formulierung nicht alle denkbaren „besonderen Anforderungen“ erfasst. Das gilt vor allem für komplexe sowie dauerhaft aufwendige Betreuungen (etwa bei Menschen mit schwersten und/oder mehrfachen Behinderungen oder auch bei Menschen mit sog. geistiger Behinderung). Die BAG SELBSTHILFE schlägt daher vor, auch für diese Fälle von vornherein eine erhöhte Pauschale vorzusehen. Das sollte auch für Fälle gelten, in denen (ggf. zugleich) der mit der Betreuung verbundene Verwaltungs- oder sonstige Organisationsaufwand deutlich erhöht ist. Denkbar wäre es, den Katalog in § 5a um diese Fälle entsprechend zu ergänzen.

**Art. 12 UN-BRK - Abschließende Bemerkung des UN-Fachausschusses über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2015**

Nach Auffassung der BAG SELBSTHILFE ist die Vergütungsproblematik jedoch nicht allein auf die Qualifizierungsanforderungen an einen (Berufs-)Betreuer beschränkt. Wir teilen die Auffassung unserer Mitgliedsorganisation Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V. (BPE), dass die Frage der Vergütung letztlich in die Diskussion eingebettet sein muss, was eine Betreuung überhaupt ausmacht. Und insoweit ist für die Behindertenverbände die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) maßgeblich, die in Artikel 12 das Recht beinhaltet, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen. Das bedeutet wiederum, dass das im deutschen Recht nach wie vor bestehende Prinzip der ersetzenden Entscheidung aufzugeben und ein System der unterstützten Entscheidung einzurichten ist, so wie es auch der UN-Fachausschuss über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in seinen Abschließenden Bemerkungen im Jahr 2015 gefordert hat. Ziel muss es sein, dass das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten im Zentrum der Betrachtung steht und nicht mehr die fremdbestimmte Stellvertretung. Wird dieses Prinzip in der Praxis umgesetzt, wird sich dies zwangsläufig auch auf die Voraussetzungen für die Vergütungsstaffelung bzw. auf die Vergütungskriterien auswirken, da sich dann auch die Rahmenbedingungen und die Qualitätsvoraussetzungen entsprechend ändern.

*Düsseldorf, 07.02.2019*